

Außervertragliches Schuldrecht: Deliktstatbestände

Prof. Dr. Tobias Fröschle

Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB

- (1) Tathandlung
- (2) Verletzung eines absoluten Rechts
- (3) Kausalzusammenhang zwischen 1 und 2
(haftungsbegründende Kausalität)
- (4) Widerrechtlichkeit (bezogen auf 1 bis 3)
- (5) Verschulden (bezogen auf 1 bis 4)
- (6) Schaden
- (7) Kausalzusammenhang zwischen 2 und 6
(haftungsausfüllende Kausalität)

Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 2 BGB

- (1) Schutzgesetz
- (2) Verstoß gegen das Schutzgesetz (= Erfüllung des vollen objektiven und ggf. auch subjektiven Tatbestands)
- (3) Verschulden (falls nicht schon für [2] erforderlich)
- (4) Schaden
- (5) Kausalität von (2) für (4)

Tatbestandsmerkmale des § 826 BGB:

- (1) Tathandlung
- (2) Schaden
- (3) Kausalität von (1) für (2)
- (4) Vorsatz in Bezug auf (1) bis (3)
- (5) Sittenverstoß

Tatbestandsmerkmale des § 825 BGB:

- (1) Qualifizierte Tathandlung: Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses
- (2) Taterfolg: Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen
- (3) Kausalität von 1 für 2 (haftungsbegründende Kausalität)
- (4) Vorsatz in Bezug auf 1 bis 3
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 2 für 5 (haftungsausfüllende Kausalität)

Tatbestandsmerkmale des § 824 Abs. 1 BGB:

- (1) Behauptung einer Tatsache oder Weiterverbreitung einer Tatsachenbehauptung
- (2) Vorsatz in Bezug auf 1
- (3) Nichtzutreffen der Behauptung
- (4) Verschulden in Bezug auf 3
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 1 für 5

Tatbestandsmerkmale des § 839 BGB:

- (1) Verletzung einer Amtspflicht
- (2) durch einen Beamten
- (3) Verschulden in Bezug auf (1) und (2)
- (4) Schaden
- (5) Kausalität zwischen (1) und (4)
- (6) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
(Geschädigter ist Adressat der verletzten
Amtspflicht)

Tatbestandsmerkmale des § 839a BGB:

- (1) Tathandlung: Erstellung eines unrichtigen Gutachtens
- (2) Im Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft
- (3) Grobes Verschulden in Bezug auf 1
- (4) Schaden bei einem der Verfahrensbeteiligten
- (5) Kausalität von 1 für 4

Tatbestandsmerkmale des § 831 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Verantwortung für einen anderen aufgrund dessen Weisungsgebundenheit (Verrichtungsgehilfe)
- (2) Haftungsanlaß: objektive Verwirklichung eines Deliktstatbestandes durch den Verrichtungsgehilfen bei der Verrichtung
- (3) Haftungsgrund (wird vermutet):
 - a) Tathandlung: objektiv unsorgfältige Auswahl, Anleitung oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen
 - b) Kausalität von 3a für 2
 - c) Verschulden in Bezug auf 3a

Tatbestandsmerkmale des § 832 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Gesetzliche (Abs. 1) oder vertragliche (Abs. 2) Aufsichtspflicht
- (2) Haftungsanlaß: Objektive Verwirklichung eines Deliktstatbestandes durch den zu Beaufsichtigenden
- (3) Haftungsgrund (wird vermutet):
 - a) Verletzung der Aufsichtspflicht
 - b) Kausalität von 3a für 2
 - c) Verschulden in Bezug auf 3a

Tatbestandsmerkmale des § 833 S. 1 BGB:

- (1) Haftungsgrundlage: Halten eines Tieres
- (2) Haftungsanlaß und Haftungsgrund:
Arttypisches Verhalten des Tieres
- (3) Qualifizierte Rechtsverletzung: Tod,
Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung
oder Sachbeschädigung
- (4) Kausalität von 2 für 3 (haftungsbegründende
Kausalität)
- (5) Schaden
- (6) Kausalität von 3 für 5 (haftungsausfüllende
Kausalität)

Geschäftsführung ohne Auftrag

Tatbestandsmerkmale des § 677

- (1) Geschäftsbesorgung = jede außenwirksame Tätigkeit
- (2) Fremdheit des Geschäfts = objektiv *oder* subjektiv
- (3) ohne Auftrag = ohne durch ein zum Geschäftsherrn bestehendes Rechtsverhältnis dazu berechtigt oder verpflichtet zu sein

Echte und unechte GoA

Geschäft ist objektiv fremd

- Fremdes Geschäft auch gewollt: echte GoA
- Eigenes Geschäft gewollt: unechte GoA, nämlich
 - § 687 Abs. 1 (vermeintliche Eigengeschäftsführung) oder
 - § 687 Abs. 2 (angemaßte Eigengeschäftsführung)

Geschäft ist objektiv neutral

- Fremdes Geschäft gewollt: echte GoA
- Eigenes Geschäft gewollt: mangels Fremdheit gar keine GoA

Ungerechtfertigte Bereicherung

Leistungskonditionen

1. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB = *condictio indebiti*
2. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB = *condictio ob causam finitam*
3. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB = *condictio ob rem*
4. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB (Leistung trotz peremptorischer Einrede)
5. § 817 S. 1 Alt. 1 BGB = *condictio ob iniustam causam*
6. § 817 S. 1 Alt. 2 BGB = *condictio ob turpem causam*

Tatbestandsmerkmale der *condictio indebiti*

1. etwas erlangt
2. durch Leistung *solvendi causa*
3. ohne Rechtsgrund = hier: kein Eintritt der vorgestellten Erfüllungswirkung
4. kein Kondiktionsausschluß durch:
 - a) § 814 Alt. 1 (Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund)
 - b) § 814 Alt. 2 (beabsichtigte Pflicht- oder Anstandsschenkung)
 - c) § 817 S. 2 (Leistung verstößt gegen Gesetz oder gute Sitten)

Tatbestandsmerkmale der condictio ob causam finitam

1. etwas erlangt
2. durch Leistung solvendi causa
3. mit Rechtsgrund
4. späterer Wegfall des
Rechtsgrundes ex nunc

Tatbestandsmerkmale der condictio ob rem

1. etwas erlangt
2. durch Leistung
3. Verfehlung des Leistungszwecks aus einem anderen Grund als weil kein Rechtsgrund für die Leistung bestand
4. kein Kondiktionsausschluss durch:
 - a) § 815 (Kenntnis von der Unerreichbarkeit des Leistungszweckes)
 - b) § 241a (Leistung eines Unternehmers zwecks Vertragsanbahnung mit Verbraucher)

Tatbestandsmerkmale des § 817 S. 1 BGB (condictio ob turpem vel iniustam causam)

1. etwas erlangt
2. durch Leistung
3. Empfang der Leistung widerspricht Gesetz oder guten Sitten
4. kein Ausschluss durch
 - a) § 817 S. 2 (weil Leistung ebenfalls gegen Gesetz oder gute Sitten verstieß)
 - b) kein Ausschluss aufgrund der Verbotszwecke der Norm oder des Sittengesetzes, gegen das verstoßen wurde

Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 1 S. 1

1. Verfügung eines Nichtberechtigten
 2. Wirksamkeit dieser Verfügung dem Berechtigten gegenüber
 3. Veräußerer hat durch die Verfügung etwas erlangt
- => Anspruch gegen Veräußerer

Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB

1. Verfügung eines Nichtberechtigten
 2. Wirksamkeit der Verfügung dem Berechtigten gegenüber
 3. Veräußerer hat durch die Verfügung nichts erlangt
- ⇒ Anspruch gegen Erwerber

Tatbestandsmerkmale des § 816 Abs. 2

- (1) Leistung an einen anderen als den Gläubiger einer Forderung
 - (2) Erlöschen der Forderung durch die Leistung
 - (3) Keine Ermächtigung des Leistungsempfängers zum Empfang
- => Herausgabeanspruch des Gläubigers gegen den Leistungsempfänger

Tatbestandsmerkmale der allg. Nichtleistungskondiktion

1. etwas erlangt
2. auf andere Weise als durch Leistung
3. auf Kosten des Gläubigers
4. ohne Rechtsgrund
5. Vorrang von § 816 beachten!

Fallgruppen der allgemeinen Nichtleistungskondiktion

1. Eingriffskondiktion
2. Verwendungskondiktion (Vorrang von §§ 994 ff. beachten)
3. Rückgriffskondiktion (Verhältnis zu §§ 677 ff. klären)